

Revision des vor der Schlichtungsbehörde abgeschlossenen Vergleichs aufgrund eines Willensmangels

Art. 208 Abs. 2, Art. 328 Abs. 1 lit. c, Art. 329 Abs. 1 ZPO

Ein vor der Schlichtungsbehörde abgeschlossener Vergleich kann wegen Willensmängeln nur mit dem Rechtsmittel der Revision gemäss **Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO** und unter Einhaltung der Revisionsfrist von 90 Tagen angefochten werden. [98]

» OGer BE **ZK 18 419** vom 22. Oktober 2018

A. (Beschwerdeführer) hatte vor der Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland beantragt, dass B. (Beschwerdegegner) ihm den Betrag in der Höhe von CHF 10 547.90 zuzüglich Zins bezahlen und die sich im Grenzabschnitt befindliche Solaranlage entfernen sollte.

Anlässlich der Schlichtungsverhandlung vom 21. April 2016 hatten A. und B. einen Vergleich geschlossen, in dem sich A. damit einverstanden erklärt hatte, dass die Solaranlage auf dem Grundstück von B. verbleiben könne. Mit Gesuch vom 21. Februar 2018 war A. erneut an die Schlichtungsbehörde gelangt und hatte mit Schreiben vom 1. März 2018 beantragt, die zwischen ihm und B. getroffene Vereinbarung aufzuheben. Die Schlichtungsbehörde hatte sein Schreiben als Revisionsgesuch i. S. v. **Art. 328 ff. ZPO** qualifiziert und ein Revisionsverfahren eröffnet. Unter anderem hatte A. im Verfahren vorgebracht, er habe zum Zeitpunkt der Schlichtungsverhandlung nicht vom tatsächlich bewilligten Standort des Solarpanels gewusst und damit einen Willensmangel gerügt. Zudem habe dieser Umstand zum Vertragsabschluss geführt. Die Schlichtungsbehörde hatte das Revisionsgesuch von A. jedoch in der Folge abgewiesen.

Gegen diesen Entscheid reichte A. Beschwerde beim Obergericht des Kantons Bern ein. Dieses wies zunächst darauf hin, ein vor der Schlichtungsbehörde geschlossener Vergleich habe zwar die Wirkung eines rechtskräftigen Entscheids i. S. v. **Art. 208 Abs. 2 ZPO**, könne aber von einer Partei aufgrund von Willensmängeln ausschliesslich mit der Revision gemäss **Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO** angefochten werden. Die Vorinstanz und A. hätten hingegen fälschlicherweise **Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO** für anwendbar erklärt.

Schwerpunktmässig befasste sich das Gericht sodann mit der Revisionsfrist von 90 Tagen (**Art. 329 Abs. 1 ZPO**) und betonte, diese stelle eine Verwirkungsfrist dar, so dass bei Nichteinhaltung ein Rechtsverlust resultiere. Die Frist beginne ab Entdeckung des Revisionsgrunds zu laufen. Dies sei

der Fall, sobald eine sichere Grundlage für die Kenntnis von neuen Tatsachen, die nach Rechtskraft des Urteils entdeckt wurden, bestehe. Der Gesuchsteller brauche hierfür aber noch keinen sicheren Beweis zu haben.

Vorliegend ergebe sich aus den Unterlagen, dass A. den Revisionsgrund, wonach er über den tatsächlich bewilligten Standort des Solarpanels durch B. getäuscht worden sei, mit Erhalt einer E-Mail am 16. Januar 2017 entdeckt habe. Sein Gesuch vom 1. März 2018 sei daher mehr als ein Jahr nach Kenntnismahme der neuen Tatsachen erfolgt, weshalb die Frist von 90 Tagen deutlich überschritten worden sei. Ferner könne A. auch aus der Geltendmachung eines Willensmangels nichts zu seinen Gunsten ableiten, weil die obligationenrechtlichen Bestimmungen (Art. 21 bzw. 31 OR) im Rahmen eines Revisionsverfahrens nicht zur Anwendung gelangen und vielmehr von der prozessualen Sonderbestimmung der Revisionsfrist verdrängt würden.

Im Ergebnis schützte das Gericht den Entscheid der Vorinstanz und wies die Beschwerde von A. ab.

Kommentar

Das Obergericht betont, dass ein Vergleich vor der Schlichtungsbehörde ausschliesslich mit dem Rechtsmittel der Revision nach **Art. 328 Abs. 1 lit. c ZPO** und *nicht* nach **Art. 328 Abs. 1 lit. a ZPO** angefochten werden kann. Wird im Rahmen der Revision ein Willensmangel geltend gemacht, so werden die obligationenrechtlichen Bestimmungen und Anfechtungsfristen (vgl. Art. 21 bzw. 31 OR) von der Revisionsfrist gemäss **Art. 329 Abs. 1 ZPO** als prozessuale Sonderbestimmung verdrängt (vgl. auch **BGE 110 II 44**).

Die Erwägungen des Gerichts, wonach ein gerichtlicher bzw. ein vor der Schlichtungsbehörde geschlossener Vergleich eine verfahrensabschliessende Prozesshandlung darstellt und deren Unwirksamkeit im Prozess unter Einhaltung der vom *Prozessrecht* vorgesehenen Fristen einzuhalten ist, erscheint nachvollziehbar.

Die Anfechtung des Vergleichs wird dadurch nicht verunmöglicht. Allerdings gilt es zu beachten, dass die kürzere 90-tägige Revisionsfrist eine Verwirkungsfrist darstellt, weshalb bei deren Nichteinhaltung ein Rechtsverlust droht.

Aleksandra Simic